

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 22.3801 s Mo. Chassot. Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienschocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung**
- 22.3802 s Mo. Carobbio Guscelli. Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienschocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. November 2022

---

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 13./14. Oktober und vom 3. November 2022 die gleichlautenden Motionen geprüft, welche die Ständerätinnen Chassot und Carobbio Guscelli am 16. Juni 2022 eingereicht hatten und der Ständerat der Kommission am 26. September 2022 zur Vorberatung zugewiesen hatte.

Mit den Motionen soll der Bundesrat beauftragt werden, mit einem dringlichen, auf ein Jahr befristeten Bundesbeschluss den Beitrag des Bundes an die individuelle Prämienverbilligung für 2023 um 30 Prozent zu erhöhen. Der zusätzliche Betrag soll dabei an die Kantone unter der Voraussetzung ausgerichtet werden, dass diese ihren Beitrag nicht reduzieren.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt, die Motionen abzulehnen. Dies mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die Motion 22.3801 und mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Motion 22.3802. Eine Minderheit (Rechsteiner Paul, Carobbio Guscelli, Graf Maya, Stöckli) beantragt, die Motionen anzunehmen.

Berichterstattung: Müller Damian



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022, 31. August 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[22.3801]

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einem dringlichen, zeitlich auf ein Jahr befristeten Bundesbeschluss den Beitrag des Bundes an die Individuelle Prämienvorbilligung (IPV) für das Jahr 2023 um 30 Prozent zu erhöhen. Der zusätzliche Betrag wird an die Kantone unter der Voraussetzung ausgerichtet, dass sie ihren Beitrag nicht reduzieren.

[22.3802]

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einem dringlichen, zeitlich auf ein Jahr befristeten Bundesbeschluss den Beitrag des Bundes an die Individuelle Prämienvorbilligung (IPV) für das Jahr 2023 um 30 Prozent zu erhöhen. Der zusätzliche Betrag wird an die Kantone unter der Voraussetzung ausgerichtet, dass sie ihren Beitrag nicht reduzieren.

### 1.2 Begründung

[22.3801]

Der grösste Teil der Schweizer Wirtschaftsleistung stammt aus dem Konsum der privaten Haushalte. Doch die aktuelle Situation ist besorgniserregend: Die Inflation nimmt zu, Preise steigen, Löhne und Renten stagnieren. Krankenkassenprämien belasten die Haushalte immer stärker. Und 2023 droht ein regelrechter Prämienschokk.

Es ist dringend und notwendig, dass die Haushalte entlastet und die inländische Kaufkraft geschützt werden.

Familien und Einzelpersonen mit tiefen und mittleren Einkommen müssen dringend entlastet werden, um die inländische Kaufkraft zu schützen. Mit der individuellen Prämienvorbilligung liegt ein bewährtes Instrument vor, das sehr zielgerichtet und wirksam die Haushalte entlasten kann.

[22.3802]

Der grösste Teil der Schweizer Wirtschaftsleistung stammt aus dem Konsum der privaten Haushalte. Doch die aktuelle Situation ist besorgniserregend: Die Inflation nimmt zu, Preise steigen, Löhne und Renten stagnieren. Krankenkassenprämien belasten die Haushalte immer stärker. Und 2023 droht ein regelrechter Prämienschokk.

Es ist dringend und notwendig, dass die Haushalte entlastet und die inländische Kaufkraft geschützt werden.

Familien und Einzelpersonen mit tiefen und mittleren Einkommen müssen dringend entlastet werden, um die inländische Kaufkraft zu schützen. Mit der individuellen Prämienvorbilligung liegt ein bewährtes Instrument vor, das sehr zielgerichtet und wirksam die Haushalte entlasten kann.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022, 31. August 2022

[22.3801]

Am 16. Juni 2022 reichten die SP-Fraktion sowie die Ständerätinnen Chassot und Carobbio Guscetti gleichlautende Motionen ein (22.3793, 22.3801 und 22.3802). Am 17. Juni 2022 reichte Nationalrätin Imboden eine Motion mit einem ähnlichen Anliegen ein (22.3824). Die Stellungnahmen des Bundesrates lauten für die genannten Motionen gleich.



Die Kantone verbilligen die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Bund bezahlt ihnen dafür einen Beitrag, der 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entspricht (Art. 65 und 66 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG, SR 832.10). Wenn die Kosten und damit die Prämien steigen, leistet der Bund somit einen höheren Betrag an die Prämienverbilligung. Es besteht daher kein Anlass für einen einmaligen zusätzlichen Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung aufgrund steigender Prämien. Der Bundesrat erwartet, dass auch die Kantone ihren Anteil an der Prämienverbilligung mit dem Wachstum der Kosten der OKP erhöhen. Deshalb hat er einen indirekten Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative ausgearbeitet: jeder Kanton soll einen Mindestgesamtbetrag an die Prämienverbilligung leisten. Dieser soll 5 bis 7,5 Prozent der Bruttokosten der OKP entsprechen. Auch aus finanzpolitischer Sicht fehlt der Handlungsspielraum: Der Bundesbeitrag 2022 beträgt knapp 2,9 Milliarden. Eine Erhöhung um 30 Prozent würde den Bund somit etwa 1 Milliarde zusätzlich kosten. Eine solche Ausgabe wäre für den Bundeshaushalt ohne Gegenfinanzierung nicht tragbar. Im vom Bundesrat Ende Juni 2022 materiell festgelegten Voranschlag 2023 beträgt der Handlungsspielraum gemäss Schuldenbremse rund 200 Millionen. In den Finanzplanjahren besteht Bereinigungsbedarf in Milliardenhöhe.

Grundsätzlich sind die Kantone für die soziale Absicherung zuständig. Sie bestimmen selbst, welchen Versicherten sie die Prämien wie stark verbilligen. Sie haben dabei ihre Systeme unterschiedlich ausgestaltet. Die zusätzlichen Mittel sollen für einen Leistungsausbau und nicht zur Reduktion des kantonalen Beitrags an die Prämienverbilligung verwendet werden. Deshalb müssten wohl auch viele Kantone ihre Gesetzgebung anpassen. Damit ist fraglich, wann die zusätzlichen Mittel zur Auszahlung kämen. Mehrere Kantone haben ihre Jahresrechnung für das Jahr 2021 - im Gegensatz zum Bund - positiv abgeschlossen. Sie könnten eine Erhöhung der Prämienverbilligung einfacher finanzieren als der Bund.

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er erachtet die soziale Absicherung aber in erster Linie als kantonale Aufgabe. Er sieht zudem gegenwärtig keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst und die Arbeitslosenquote ist tiefer als vor der Covid-Krise. Allerdings ist die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb lässt der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte prüfen. Dies für den Fall, dass die Teuerung stark ansteigen würde

[22.3802]

Am 16. Juni 2022 reichten die SP-Fraktion sowie die Ständerätinnen Chassot und Carobbio Guscetti gleichlautende Motionen ein (22.3793, 22.3801 und 22.3802). Am 17. Juni 2022 reichte Nationalrätin Imboden eine Motion mit einem ähnlichen Anliegen ein (22.3824). Die Stellungnahmen des Bundesrates lauten für die genannten Motionen gleich.

Die Kantone verbilligen die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Bund bezahlt ihnen dafür einen Beitrag, der 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entspricht (Art. 65 und 66 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG, SR 832.10). Wenn die Kosten und damit die Prämien steigen, leistet der Bund somit einen höheren Betrag an die Prämienverbilligung. Es besteht daher kein Anlass für einen einmaligen zusätzlichen Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung aufgrund steigender Prämien. Der Bundesrat erwartet, dass auch die Kantone ihren Anteil an der Prämienverbilligung mit dem Wachstum der Kosten der OKP erhöhen. Deshalb hat er einen indirekten Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative ausgearbeitet: jeder Kanton soll einen Mindestgesamtbetrag an die Prämienverbilligung leisten. Dieser soll 5 bis 7,5 Prozent der Bruttokosten der OKP entsprechen. Auch aus finanzpolitischer Sicht fehlt der Handlungsspielraum: Der Bundesbeitrag 2022 beträgt knapp 2,9 Milliarden. Eine Erhöhung um 30 Prozent würde den Bund somit etwa 1 Milliarde zusätzlich kosten. Eine solche Ausgabe wäre für den Bundeshaushalt ohne Gegenfinanzierung nicht tragbar. Im vom Bundesrat Ende Juni 2022 materiell festgelegten Voranschlag 2023 beträgt der



Handlungsspielraum gemäss Schuldenbremse rund 200 Millionen. In den Finanzplanjahren besteht Bereinigungsbedarf in Milliardenhöhe.

Grundsätzlich sind die Kantone für die soziale Absicherung zuständig. Sie bestimmen selbst, welchen Versicherten sie die Prämien wie stark verbilligen. Sie haben dabei ihre Systeme unterschiedlich ausgestaltet. Die zusätzlichen Mittel sollen für einen Leistungsausbau und nicht zur Reduktion des kantonalen Beitrags an die Prämienverbilligung verwendet werden. Deshalb müssten wohl auch viele Kantone ihre Gesetzgebung anpassen. Damit ist fraglich, wann die zusätzlichen Mittel zur Auszahlung kämen. Mehrere Kantone haben ihre Jahresrechnung für das Jahr 2021 - im Gegensatz zum Bund - positiv abgeschlossen. Sie könnten eine Erhöhung der Prämienverbilligung einfacher finanzieren als der Bund.

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er erachtet die soziale Absicherung aber in erster Linie als kantonale Aufgabe. Er sieht zudem gegenwärtig keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst und die Arbeitslosenquote ist tiefer als vor der Covid-Krise. Allerdings ist die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb lässt der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte prüfen. Dies für den Fall, dass die Teuerung stark ansteigen würde.

[22.3801]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[22.3802]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motionen am 26. September 2022 im Rahmen der ausserordentlichen Session «Kaufkraft» (22.9013) behandelt. Er hat beide Motionen an die vorberatende Kommission zugewiesen.

### 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die vorliegenden Motionen zusammen mit der gleichlautenden Motion [22.3793](#) aus dem Nationalrat geprüft. Sie liess sich über die finanziellen Auswirkungen der geforderten Erhöhung des Bundesbeitrages und über eine mögliche Umsetzung in den Kantonen informieren. Zudem stellte sie fest, dass die geforderte Erhöhung als ein Betrag zu verstehen ist, der gesondert vom regulären Bundesbeitrag geleistet würde.

Die Kommission anerkennt, dass die Prämien 2023 für viele Haushalte markant steigen werden, sie hält aber die Motionen aus mehreren Gründen für nicht zielführend. Die geforderte Erhöhung des Bundesbeitrags um 30 Prozent würde zu Mehrkosten von mehr als 900 Millionen führen. Gemäss der Kommission sind diese Mehrkosten in der aktuellen finanzpolitischen Lage nicht tragbar für den Bundeshaushalt. Ausserdem sei der Nutzen dieses ausserordentlichen Beitrags des Bundes unklar, da in den Kantonen verschiedene Probleme bei der Umsetzung identifiziert wurden. Etwa müssten die bereits laufenden, ordentlichen Prozesse angepasst werden. Zudem bräuchte es zusätzliche Massnahmen, um den ausserordentlichen Charakter der Erhöhung klar zu kommunizieren. Die Kommission gibt weiter zu Bedenken, dass 2024 mit einem weiteren Anstieg der Prämien zu rechnen ist. Würde der Bund 2023 einen ausserordentlichen Beitrag leisten, dürfte auch 2024 ein solcher Beitrag gefordert werden. Die einmalige Erhöhung um 30 Prozent im Jahr 2023 würde dazu führen, dass die Betroffenen im Jahr 2024 wieder weniger Prämienverbilligung erhalten würden. Die Kommission erwog, dass dies angesichts der absehbaren Erhöhung der Prämien nicht verstanden



würde. Die Kommission schätzt indes die Teuerung im historischen Vergleich als nicht so hoch ein, dass ausserordentliche Massnahmen erfordert wären. Die wirtschaftlich schwächsten Versicherten erhielten zudem unabhängig von der Preis- und Prämienentwicklung die Prämien vollständig verbilligt. Generell weist die Kommission darauf hin, dass der Bundesbeitrag den Anstieg der Prämien berücksichtigt. So gewährt der Bund den Kantonen einen Beitrag von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Prämienverbilligung. Schliesslich verweist die Kommission auf die langfristigen Massnahmen, die im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative ([21.063](#)) ergriffen werden sollen.

Aus Sicht der Minderheit ist der Handlungsbedarf in der aktuellen Lage ausgewiesen. Es ist unbestritten, dass die steigenden Krankenkassenprämien das Budget der Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen immer stärker belasten. 2023 steigen jedoch nicht nur die Prämien um durchschnittlich 6,6 Prozent, sondern es steigen auch die Energiepreise und das generelle Preisniveau, während das Lohnniveau stagniert. Deshalb braucht es gemäss der Minderheit nicht nur langfristige Massnahmen, die im Rahmen der Prämien-Entlastungs-Initiative diskutiert werden, sondern es braucht auch zusätzliche Unterstützung, um die aktuelle Situation zu bewältigen.